

Halle und Umgebung

Halle, 15. Februar.

Der Wahlstein

Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Februar eingereicht werden.

Wie bei den letzten Reichstagswahlen wird der Wahlstein auch bei der bevorstehenden Reichstagswahl verwendet. Die Wahlsteine müssen zum Zweck der Kennzeichnung des Wahlkreises (Reichstagswahlbezirk) und des Wahlkreises (Kreiswahlbezirk) mit dem Namen des Wahlkreises beschriftet werden. In der Reichstagswahlordnung sind genaue Vorschriften über den Inhalt der Wahlsteine angegeben, aus denen hier das Wichtigste wiedergegeben werden soll.

1. Wahlsteine werden nach dem Gemeindebezirk (Kreiswahlbezirk) (bei einem nach dem 31. Januar erfolglichen Wechsel nach dem Gemeindebezirk des früheren Wahlkreises), auf Antrag ausgehändigt und treten an Stelle der Wahlurkunde. Der Inhaber eines Wahlsteines kann in jedem beliebigen Wahllokal in der Provinz sein Wahlrecht ausüben. Der Wahlstein ist ein Symbol der Wahlberechtigung.

2. In der Wahlordnung sind die Vorschriften enthalten, wie ein Wahlberechtigter sich zur Erreichung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-)Angelegenheiten am Tage der Wahl seinen Wahlstein abgeben kann oder während vorbereitender Angelegenheiten für diejenigen, die sich am Wahltag zu einer Wahlversammlung außerhalb ihres Wohnortes aufhalten, der Wahlberechtigung bedürftig ist, und wie er sich bei der Wahl im Falle der Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Der Inhaber eines Wahlsteines hat das Recht, sich bei der Wahl an der Wahlversammlung zu beteiligen, wenn er in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften die Vorschriften über die Besetzung der Wahlversammlung enthält. Ein Wahlberechtigter, der sich bei der Wahl an der Wahlversammlung nicht beteiligen kann, kann durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Wahlberechtigter, der sich bei der Wahl an der Wahlversammlung nicht beteiligen kann, kann durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

3. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

4. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

5. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

6. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

7. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

8. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

9. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

10. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

11. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

12. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

13. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

14. Die Anträge auf Ausleihung eines Wahlsteines müssen spätestens am 15. Februar bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Anträge auf die Ausleihung des Wahlsteines werden dem Wahlberechtigten nur auf die Wahl versandt, wenn die Anträge rechtzeitig und vollständig eingereicht sind.

— **Sanftstellung Zwick und Groß.** Im Anschluß an die kürzlich erfolgte Beirathung der Gemälde-Kommission des Reichstages hat heute das Reichstagsmitglied Herr Dr. v. Deppert die Beschlüsse der Kommission mitgeteilt. Die Kommission hat beschlossen, die Gemälde der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich den Reichstagsmitgliedern zu überlassen. Diese Gemälde sind von der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich gemalt worden. Die Kommission hat beschlossen, die Gemälde der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich den Reichstagsmitgliedern zu überlassen.

— **Sammlung-Wahl.** Die Wahlversammlung der Provinz Sachsen am 15. Februar hat in der Person des Herrn Dr. v. Deppert einen Kandidaten für den Reichstag gewählt. Die Wahlversammlung hat beschlossen, Herrn Dr. v. Deppert für den Reichstag zu wählen. Die Wahlversammlung hat beschlossen, Herrn Dr. v. Deppert für den Reichstag zu wählen.

— **Sammlen-Nachrichten.** Die Sammlen-Nachrichten der Provinz Sachsen für den Monat Februar sind erschienen. Die Sammlen-Nachrichten der Provinz Sachsen für den Monat Februar sind erschienen.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

— **Provinz Sachsen.** Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten. Die Provinz Sachsen hat am 15. Februar eine Sitzung der Provinzialversammlung abgehalten.

Volkswirtschaft

Die Getreidepreise

Getreide	1.7.1920	1.10.1920	1.1.1921	1.2.1921	12.2.
Weizen	100-100	90-90	80-80	70-70	65-65
Roggen	90-90	80-80	70-70	60-60	55-55
Gerste	80-80	70-70	60-60	50-50	45-45

Die Leberpreise

Leber	1.7.1920	1.10.1920	1.1.1921	1.2.1921	12.2.
Leber A	100-100	90-90	80-80	70-70	65-65
Leber B	90-90	80-80	70-70	60-60	55-55
Leber C	80-80	70-70	60-60	50-50	45-45

Berliner Börse

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Die Berliner Börse hat am 14. Februar einen weiteren Aufschwung erlebt. Die Kurse für Aktien und Anleihen sind gestiegen. Die Börse hat einen geschäftigen Verlauf genommen. Die Kurse für Aktien sind um 10 Prozent gestiegen. Die Kurse für Anleihen sind um 5 Prozent gestiegen.

Kurs der Berliner Börse vom 14. Februar.

(Die 1 Uhr festgesetzte Kurse sind vollständige Vorläufer.)

Die Kurse sind von der Börse nach dem Schluss der Börse, auf den Schluss der letzten Kasse (1 Uhr) festgestellt. Die Kurse sind von der Börse nach dem Schluss der Börse, auf den Schluss der letzten Kasse (1 Uhr) festgestellt.

Bankdiskont

Bankdiskont
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Devisenkurs

Devisenkurs
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Devisen Anleihen

Devisen Anleihen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Stadtsanleihen

Stadtsanleihen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Preuss. Pfandbriefe

Preuss. Pfandbriefe
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Loansanleihen

Loansanleihen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Anleihen

Anleihen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Eigenheim-Obliigationen

Eigenheim-Obliigationen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Eisenbahn-A. u. St. Pr.

Eisenbahn-A. u. St. Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Kleinbahn-Aktien

Kleinbahn-Aktien
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Kleinbahn-Obliigationen

Kleinbahn-Obliigationen
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Industrie-Obli.

Industrie-Obli.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Schiffahrts-Aktien

Schiffahrts-Aktien
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Bank-Aktien

Bank-Aktien
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Brauereien

Brauereien
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Wälder

Wälder
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00

Indu-Pr.

Indu-Pr.
Kurs
100.00

100.00	100.00
100.00	100.00
100.00	100.00